

Leitsatz:

Ein Verein, der sich wegen Nichtantretens auf höhere Gewalt (hier: Schnee und Eis) beruft, muss detailliert nachweisen, dass die Anreise unzumutbar war. Der Nachweis ist unverzüglich gegenüber der spielleitenden Stelle zu erbringen.

Aus den Gründen:

1. .

2. *Der Antrag ist jedoch nicht begründet, so dass er mit der entsprechenden Kostenfolge zurückzuweisen ist.*

a) *Eine Neuansetzung kommt nach Ziffer G 6.5.2 der Wettspielordnung (WO) nur dann in Betracht, wenn ein Spiel wegen höherer Gewalt ausgefallen ist. Den Beweis für das Vorliegen von höherer Gewalt hat der nicht antretende Verein zu führen. Zu diesem Zweck verlangt die WO eine „unverzügliche Beweisspflicht gegenüber der spiel-leitenden Stelle“. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt.*

b) *Der Antragsteller hat in seiner Antragschrift nur allgemeine Angaben über Witterungsverhältnisse und Stromausfälle bzw. Stromschwankungen im Münsterland gemacht. Zu den besonderen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweis-pflicht bei höherer Gewalt äußert er sich nicht konkret. Dieser Mangel wurde auch nicht aufgrund der Nachfrage des Spruchausschusses behoben. Die allgemeine Angabe, „wir“ hätten am Spieltag Stunden telefoniert und den Staffelleiter nicht erreicht, ist kein konkreter Sachvortrag. Weder wird angegeben, wer „Stunden“ telefoniert hat, noch welche sonstigen Versuche (Fax, e-Mail, Handy, Telegramm) man unternommen hat, um den Nachweis höherer Gewalt zu führen. Es fehlen Verkehrsberichte zu der zu befahrenen Strecke oder sonstige konkrete Angaben, die geeignet wären, den Begriff der höheren Gewalt zu erläutern. Der bloße Hinweis auf die allgemeinen Witterungsverhältnisse im Münster-*

land reicht nicht aus. Da der Antragsteller trotz Hinweises des Spruchausschusses bei seinen unzureichenden, weil zu allgemeinen, Angaben geblieben ist, kann der Spruch-ausschuss keinen Sachverhalt feststellen, aus dem sich das Vorliegen von höherer Gewalt ableiten lässt. Dies geht zu Lasten des darlegungs- und beweispflichtigen Antrag-stellers.

c)

Urteil vom März 2006